

## Wasserbaugesetz

Nachtragsbotschaft der Regierung vom 28. Oktober 2008

### Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung.....	1
1. Ausgangslage.....	2
1.1. Eidgenössisches Linthunternehmen .....	2
1.2. Linthkonkordat.....	2
1.3. Linthgesetz und Linthperimeter .....	2
1.4. Revision des Wasserbaugesetzes.....	3
1.5. Entscheid des Verwaltungsgerichtes .....	3
2. Vorschlag .....	3
2.1. Folgerungen aus dem Entscheid des Verwaltungsgerichtes.....	3
2.2. Auswirkungen auf den Linthperimeter .....	4
2.3. Neuregelung für Walenstadt und Quarten .....	5
3. Anhörung der Perimetergemeinden.....	5
4. Auswirkungen.....	6
4.1. Kanton .....	6
4.2. Gemeinden im Linthperimeter .....	6
5. Antrag .....	6
Beilage: Linthperimeteranteile Gemeinden.....	7
Entwurf (Art. 67 und 72 des Wasserbaugesetzes).....	8

### Zusammenfassung

*Im Rahmen der ersten Lesung des Wasserbaugesetzes (22.08.07) in der Septembersession 2008 wies der Kantonsrat Art. 67 des Entwurfes (Änderung von Art. 4 des Linthgesetzes über den Linthperimeter, Höhe der Anteile der Gemeinden) an die vorberatende Kommission zurück. Grund für die erneute Beratung in der Kommission ist ein Anfang Juli 2008 ergangenes Urteil des Verwaltungsgerichtes über die Beiträge der Gemeinden Walenstadt und Quarten an das Linthwerk für das Jahr 2006.*

*An der Perimeterumgrenzung und an der grundsätzlichen Perimeterpflicht der Gemeinden Walenstadt und Quarten soll festgehalten werden, ebenso an den Bemessungsgrundlagen (Fläche im Perimetergebiet sowie Anzahl Einwohner und Einwohnerinnen im Perimetergebiet). Die nach dem Entscheid des Verwaltungsgerichtes erheblich geringeren Sondervorteile von Walenstadt und Quarten sollen mit einem Korrekturfaktor berücksichtigt werden.*

*Art. 67 des Wasserbaugesetzes in der mit dieser Nachtragsbotschaft unterbreiteten Fassung bewirkt zu Lasten des Kantons grundsätzlich keine neuen Ausgaben, weil die Reduktion der Beiträge der politischen Gemeinden Walenstadt und Quarten von den anderen Gemeinden im Linthperimeter getragen werden.*

*Das Baudepartement hörte die betroffenen politischen Gemeinden im Rahmen einer Aussprache zum Entwurf für die Neuregelung des Linthperimeters an. Die Anhörung ergab Zustimmung aller zur vorgeschlagenen Änderung des Linthperimeters mit einem Korrekturfaktor von 0.4 auf die Perimeterpunkte der politischen Gemeinden Walenstadt und Quarten.*

Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Nachtragsbotschaft je ergänzte Fassungen von Art. 67 und 72 des Wasserbaugesetzes, das Sie im Rahmen der Septembersession 2008 in erster Lesung beraten haben (22.08.07).

## **1. Ausgangslage**

### **1.1. Eidgenössisches Linthunternehmen**

Gestützt auf den Beschluss der Tagsatzung vom 28. Juli 1804 wurde zu Beginn des 19. Jahrhunderts die Glarner-Linth in den Walensee umgeleitet und der Abfluss des Walensees in den Zürichsee verbessert. Der Spiegel des Walensees konnte damit nachhaltig abgesenkt, die Linthebene wirksam gegen Hochwasser geschützt und die Ebene entsumpft werden. Das Vorhaben wurde als eidgenössisches Werk organisiert, finanziert und auch realisiert. Der Unterhalt des Linthwerks wurde durch das Bundesgesetz vom 6. Dezember 1867 über die Unterhaltung des Linthwerks und durch das Bundesgesetz vom 28. Juni 1882 betreffend Abänderung und Ergänzung jenes Gesetzes geregelt. Art. 6 des Bundesgesetzes für die Unterhaltung des Linthwerks aus dem Jahr 1867 sah die Perimeterpflicht der Grundeigentümer im Linth-Perimeterumgrenzungsplan – u.a. auch in den Politischen Gemeinden Walenstadt und Quarten – für den Unterhalt des Linthwerks vor.

### **1.2. Linthkonkordat**

Nach Art. 2 des Bundesgesetzes über den Wasserbau (SR 721.100) ist der Hochwasserschutz Sache der Kantone. Daher zog sich der Bund auf Ende des Jahres 2003 aus der unmittelbaren Verantwortung für das Linthwerk zurück und hob die entsprechenden Bundesgesetze auf. Die Interkantonale Vereinbarung zwischen den Kantonen Glarus, Schwyz, St.Gallen und Zürich über das Linthwerk (sGS 734.331; abgekürzt Linthkonkordat) ist seit 1. Januar 2004 in Vollzug. Das darin statuierte Linthwerk übernahm Rechte und Pflichten der eidgenössischen Linthunternehmung, insbesondere auch die Aufgabe, die Anlagen des Linthwerks – sowohl bezüglich der Regulierung des Wasserspiegels des Walensees als auch bezüglich des Hochwasserschutzes – funktionstüchtig und in Stand zu halten.

### **1.3. Linthgesetz und Linthperimeter**

Das Linthkonkordat erforderte für den Kanton St.Gallen eine Ausführungsgesetzgebung, namentlich für die Aufteilung der Kosten im innerkantonalen Verhältnis. Mit dem seit 1. Januar 2004 anwendbaren Linthgesetz (sGS 734.31; abgekürzt LinthG) hielt der Kanton St.Gallen am Grundsatz der Perimeterpflicht fest, um die künftigen Bau- und Unterhaltsaufgaben zu lösen. Dies geschah auch mit Blick auf die gesetzlichen Regelungen im Wasserbaugesetz und im Rheingesez (sGS 734.21) sowie die unproblematische Praxis bei der Handhabung der Perimeteranteile. Aus verwaltungsökonomischen und aus Gründen der Gleichbehandlung mit dem Rhein wurden nicht die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen, sondern die politischen Gemeinden im Perimetergebiet beitragspflichtig erklärt. Der Kreis der perimeterpflichtigen politischen Gemeinden richtet sich nach der Umgrenzung des Perimetergebiets, wie sie aufgrund der bundesgesetzlichen Regelung bestand. Im Perimetergebiet liegen Teile der politischen Gemeinden Walenstadt, Quarten, Amden, Weesen, Schänis, Benken, Kaltbrunn, Uznach und

Schmerikon. In analoger Umsetzung der bewährten Bestimmungen des Rheingegesetzes wurden als Bemessungsgrundlagen für die Bestimmung der Perimeterpunkte bzw. -beiträge der einzelnen politischen Gemeinden die Fläche im Perimetergebiet, die Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner im Perimetergebiet sowie die Bewertung der beiden Bemessungsgrundlagen im Verhältnis zueinander festgelegt. Schliesslich wurde auch die Berücksichtigung des Gesamtfinanzbedarfs der politischen Gemeinden als Ausgleichskomponente mit fest vorgegebener Bandbreite aus dem Rheingesezt übernommen.

#### **1.4. Revision des Wasserbaugesetzes**

Der neue Finanzausgleich zwischen Kanton und politischen Gemeinden, mit dem die finanziellen Unterschiede zwischen den Gemeinden ausgeglichen werden, ist im Finanzausgleichsgesetz (sGS 813.1), in Vollzug seit 1. Januar 2008, geregelt. In andere Gesetze sollen keine finanziellen Faktoren mit Gewichtungen einfließen. Der Ressourcenausgleich und der Sonderlastenausgleich Weite dienen als Ausgleichsinstrumente. Mit der Revision des Wasserbaugesetzes sollen daher die entsprechenden Ausgleichskomponenten (Gesamtfinanzbedarf der politischen Gemeinden) in der Berechnung der Perimeteranteile der politischen Gemeinden sowohl im Rheingesezt als auch im Linthgesetz gestrichen werden.

#### **1.5. Entscheid des Verwaltungsgerichtes**

Gestützt auf die Bestimmungen des Linthgesetzes erhob das zuständige Baudepartement des Kantons St.Gallen für das Jahr 2006 bei den politischen Gemeinden die Beiträge an den Linthperimeter, u.a. auch von den Gemeinden Walenstadt und Quarten. Die dagegen erhobenen Rekurse wurden von der Verwaltungsrekurskommission abgewiesen. Die dagegen erhobenen Beschwerden wurden vom Verwaltungsgericht am 7. Juli 2008 wegen rechtsungleicher Behandlung und damit wegen eines Verstosses gegen Art. 8 Abs. 1 der Bundesverfassung (SR 101) gutgeheissen. Zur Begründung führte das Verwaltungsgericht im Wesentlichen aus, dass die Auswirkungen des Linthwerks und damit die Sondervorteile für die politischen Gemeinden Walenstadt und Quarten wesentlich anders gelagert seien als der Hochwasserschutz in der Linthebene. Die im Perimeterumgrenzungsplan enthaltenen Teile von Walenstadt und Quarten lägen nicht in einem Gebiet, das durch die Anlagen des Linthwerks unmittelbar vor Hochwasser geschützt werde. Zwar sei die Absenkung des Seespiegels des Walensees auch auf den Bau des Linthwerks zurückzuführen, doch handle es sich dabei um eine einmalige und irreversibel erscheinende Veränderung der Verhältnisse. Für weite Teile des Linthgebiets bewirke das Linthwerk (und damit auch das Projekt Hochwasserschutz Linth 2000) einen ständigen, unmittelbaren und direkten Nutzen aus dem Hochwasserschutz. Der Nutzen aus der Abwehr von regelmässigen, relativ häufig auftretenden konkreten Schadenereignissen unterscheide sich aber wesentlich von der Gewährleistung des Wasserstands des Walensees.

Die politischen Gemeinden Walenstadt und Quarten haben auch die Beitragsverfügungen des Baudepartementes für den Unterhalt aus dem Hochwasserereignis 2005 und für das Jahr 2007 je mit Rekurs bei der Verwaltungsrekurskommission angefochten. Diese Verfahren sind sistiert.

## **2. Vorschlag**

### **2.1. Folgerungen aus dem Entscheid des Verwaltungsgerichtes**

Der Kanton verzichtete aus formellen Gründen (fehlende Legitimation) auf einen Weiterzug des Entscheides des Verwaltungsgerichtes an das Bundesgericht. Es gilt daher, diesen Entscheid im Rahmen einer Teilrevision des Linthgesetzes sachgemäss umzusetzen.

Das Verwaltungsgericht hat in seinem Entscheid weder über den Umfang des Sondervorteils der beiden Gemeinden Walenstadt und Quarten noch über die Höhe der beiden Gemeindeanteile entschieden. Aus dem Entscheid des Verwaltungsgerichtes ergeben sich auch keine Hin-

weise darauf, wie und nach welchen Kriterien oder anderen Bemessungsgrundlagen die im Vergleich mit den übrigen Gemeinden im Linthperimeter als zu hoch beurteilten Anteile der Gemeinden Walenstadt und Quarten berechnet werden sollen.

Mit der Beschwerde wurden im Grundsatz weder der Perimeterumgrenzungsplan noch die Bemessungsgrundlagen – Fläche im Perimetergebiet bzw. Anzahl der Einwohner und Einwohnerinnen im Perimetergebiet – angefochten.

Der Linthperimeter gilt nach Art. 3 LinthG nicht nur für den Unterhalt, sondern insbesondere auch für das Sanierungsprojekt Hochwasserschutz Linth 2000. Weder die Beschwerde der Gemeinden Walenstadt und Quarten noch der Entscheid des Verwaltungsgerichtes stellen dies grundsätzlich in Frage.

Die Gemeinden Walenstadt und Quarten wenden sich nicht grundsätzlich gegen einen Einbezug in den Linthperimeter. Sie bestritten mit ihrer Beschwerde vielmehr die Höhe ihrer Anteile. Die rechtsungleiche Behandlung der Gemeinden Walenstadt und Quarten ergibt sich nach dem Entscheid des Verwaltungsgerichtes aus der einheitlichen Anwendung der Kriterien des Linthperimeters trotz unterschiedlicher Interessen- und Sondervorteilslage. Den Unterschieden ist bei der Neufestlegung der Perimeteranteile Rechnung zu tragen.

## **2.2. Auswirkungen auf den Linthperimeter**

Mit dem Linthwerk wurde zu Beginn des 19. Jahrhunderts die Glarner Linth in den Walensee umgeleitet und der Abfluss des Walensees in den Zürichsee verbessert. Der Spiegel des Walensees konnte damit nachhaltig abgesenkt und die Linthebene wirksam gegen Hochwasser geschützt werden. Gleichzeitig konnte mit dem Linthwerk das gesamte Gebiet um den Walensee bis zum Zürichsee entsumpft werden. Aufgabe des Linthwerks war und ist es, die technischen Errungenschaften mit nachhaltigen Auswirkungen auf die Entwicklung in der Linthebene und in der Walenseeregion durch geeignete Unterhalts-, Sanierungs- und Baumassnahmen zu erhalten. Bauliche Sanierungsmassnahmen, wie das in Angriff genommene Projekt Hochwasserschutz Linth 2000, dienen nicht allein der Gewährleistung und Sicherstellung des Hochwasserschutzes in der Linthebene, sondern auch dem Erhalt des Linthwerks. Damit erfolgen die Massnahmen auch im Interesse der Erhaltung der Walenseespiegelabsenkung, einer wesentlichen Zielsetzung des Linthwerks, mithin also auch im Interesse der Anstössergemeinden im östlichen Bereich des Walensees.

Am Linthperimeter ist daher festzuhalten, und zwar sowohl bezüglich der Unterhaltsmassnahmen als auch bezüglich des Sanierungsprojekts Hochwasserschutz Linth 2000.

Es entspricht einem anerkannten Grundsatz im Perimeterwesen, dass Perimeterpflichtige, die beim Bau eines Werks aufgrund ihrer Sondervorteile in den Perimeter einbezogen werden, in aller Regel auch beim künftigen Unterhalt bzw. bei der Instandhaltung und Sanierung des Werks perimeterpflichtig bleiben. Ein so genannter «Auskauf» durch Perimeterleistungen lediglich bei der Erstellung des Werks und anschliessender Entlassung aus der Perimeterpflicht mit der Begründung, dass aufgrund des geschaffenen Werks kein Sondervorteil mehr besteht, ist nicht haltbar. Der Sondervorteil wirkt nach und verlangt vielmehr die erforderlichen Massnahmen zur Erhaltung und Sicherstellung des Werks.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen und der Tatsache, dass mit dem Unterhalt und den laufenden Sanierungsmassnahmen (Projekt Hochwasserschutz Linth 2000) nicht nur bauliche Massnahmen zur Verbesserung bzw. Gewährleistung des Hochwasserschutzes in der Linthebene, sondern auch zum Erhalt des Linthwerks an sich gesetzt werden, rechtfertigt sich der Einbezug der politischen Gemeinden Walenstadt und Quarten in den Linthperimeter nach wie vor. Beide Gemeinden haben ein unmittelbares und aktuelles Interesse daran, dass durch den weiteren Bestand des Linthwerks die vor rund 200 Jahren eingeleitete Absenkung des See-

spiegels des Walensees auch in Zukunft erhalten bleibt. Sowohl Unterhaltmassnahmen am Linthwerk als auch das Projekt Hochwasserschutz Linth 2000 dienen diesem Ziel. Der Perimeterumgrenzungsplan, der für den Bereich des Kantons St.Gallen demjenigen des ursprünglichen Werks bei der Erstellung des Linthwerks entspricht, ist daher nicht zu ändern.

An den beim Linthperimeter massgeblichen Bemessungsgrundlagen für die Bestimmung der Perimeterpunkte bzw. -anteile der einzelnen politischen Gemeinden – Fläche im Perimetergebiet bzw. Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner im Perimetergebiet sowie Bewertung der beiden Bemessungsgrundlagen im Verhältnis zueinander – soll grundsätzlich festgehalten werden, weil sich diese Bemessungsgrundlagen, auch beim Rheinperimeter, bewährt haben. Zudem wurden sie im Beschwerdeverfahren nicht bestritten.

Den unterschiedlichen Interessen der Gemeinden Walenstadt und Quarten gegenüber den anderen Gemeinden im Linthperimeter soll durch ein zusätzliches Kriterium Rechnung getragen werden. Nach Prüfung verschiedener Kriterien zeigt sich, dass mit einem Korrekturfaktor bei den Perimeterpunkten der politischen Gemeinden Walenstadt und Quarten eine sachgerechte, interessen- und sondervorteilsgerechte sowie einfach umsetzbare Regelung getroffen werden kann. Die Regelung hat zudem den Vorteil, dass die Perimeteranteile der übrigen Gemeinden im Verhältnis zueinander keine wesentliche Änderung erfahren.

### **2.3. Neuregelung für Walenstadt und Quarten**

Den unterschiedlichen Sondervorteils- und Interessenlagen kann mit einem Korrekturfaktor bei den Perimeterpunkten der Gemeinden Walenstadt und Quarten entsprochen werden. Nachdem das Verwaltungsgericht nicht über den Sondervorteil der beiden Gemeinden und damit die Höhe des Anteils entschieden hat und sich aus dem Entscheid auch keine Hinweise über die Berechnung dieser Anteile ergeben, ist unter Berücksichtigung der beiden Stossrichtungen sowohl des allgemeinen Unterhalts am Linthwerk als auch des Projektes Hochwasserschutz Linth 2000 – dauernde Absenkung des Seespiegels des Walensees einerseits und Sicherstellung des Hochwasserschutzes in der Linthebene andererseits – eine wesentliche Herabsetzung der nach den Bemessungsgrundlagen errechneten Perimeteranteile der politischen Gemeinden Walenstadt und Quarten mittels eines Korrekturfaktors gerechtfertigt.

## **3. Anhörung der Perimetergemeinden**

Das Baudepartement hörte die vom Linthperimeter betroffenen politischen Gemeinden im Rahmen einer Aussprache zum Entwurf für die Neuregelung des Linthperimeters an. Die Anhörung ergab Zustimmung aller zur vorgeschlagenen Änderung des Linthperimeters mit einem Korrekturfaktor auf die Perimeterpunkte der politischen Gemeinden Walenstadt und Quarten. Der vom Baudepartement vorgeschlagene Korrekturfaktor von 0.5 wurde im Rahmen der Diskussion über den Umfang des den politischen Gemeinden Walenstadt und Quarten verbleibenden Sondervorteils einvernehmlich auf 0.4 herabgesetzt. Zudem einigten sich die Gemeindevertreter auf eine rückwirkende Invollzugsetzung des geänderten Linthperimeters bzw. des geänderten Art. 4 des Linthgesetzes auf den Zeitpunkt des Vollzugsbeginns des neuen Finanzausgleichsgesetzes, d.h. auf 1. Januar 2008. Das Baudepartement wurde ersucht, die entsprechenden Änderungen in der Nachtragsbotschaft zum Wasserbaugesetz bzw. im Beschluss der Regierung über den Vollzugsbeginn zu berücksichtigen.

## **4. Auswirkungen**

### **4.1. Kanton**

Die Neuregelung des Linthperimeters bewirkt zu Lasten des Kantons grundsätzlich keine neuen Ausgaben, da die Veränderungen als Folge der Verringerung der Perimeteranteile der politischen Gemeinden Walenstadt und Quarten von den anderen politischen Gemeinden im Linthperimeter ausgeglichen werden. Der Nachtrag zum Wasserbaugesetz hat zu Lasten des Kantons bezüglich Finanzausgleich praktisch keinen Einfluss. Allerdings sollen die Differenzen der Beiträge der politischen Gemeinden Walenstadt und Quarten für die Jahre 2006 und 2007 als Folge des Entscheides des Verwaltungsgerichts – unter Berücksichtigung des neuen Korrekturfaktors von 0.4 – zu Lasten des Kantons gehen.

### **4.2. Gemeinden im Linthperimeter**

Nach Art. 28 Linthkonkordat trägt der Kanton St.Gallen 50 Prozent der nach Abzug der Bundesbeiträge dem Linthwerk verbleibenden Kosten. Den Beitrag des Kantons St.Gallen tragen, in analoger Regelung wie im Rheingesetz, nach Art. 3 Abs. 1 LinthG der Kanton zu 75 Prozent und die politischen Gemeinden im Perimetergebiet zu 25 Prozent. Den Beitrag des Kantons St.Gallen an das Sanierungsprojekt «Hochwasserschutz Linth 2000» tragen nach Art. 3 Abs. 2 LinthG der Kanton zu 90 Prozent und die politischen Gemeinden im Perimetergebiet zu 10 Prozent. Dieser Anteil beträgt nach dem derzeitigen Planungs- und Wissensstand insgesamt rund 3,5 Mio. Franken für die politischen Gemeinden im Perimetergebiet, verteilt nach dem Linthperimeter auf die einzelnen politischen Gemeinden und auf eine absehbare Bauzeit von einigen Jahren.

Die Reduktion der Perimeteranteile der politischen Gemeinden Walenstadt und Quarten hat auf die prozentuale Belastung der übrigen politischen Gemeinden im Linthperimeter an den Bau- bzw. Unterhaltskosten Auswirkungen (vgl. Auflistung in Beilage 1 [Anteile gemäss geltendem Linthgesetz/Anteile gemäss Antrag im neuen Wasserbaugesetz / Anteile gemäss Antrag Zusatzbotschaft]).

## **5. Antrag**

Wir beantragen Ihnen, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, auf Art. 67 und 72 des Wasserbaugesetzes in der mit dieser Nachtragsbotschaft unterbreiteten Fassung einzutreten.

Im Namen der Regierung  
Die Präsidentin:  
Heidi Hanselmann

Der Leiter der Staatskanzlei a.i.:  
Rolf Vorburger

## Beilage

## Linthperimeteranteile Gemeinden

Linthperimeteranteile Gemeinden gemäss gültigem Linthgesetz (2004):

Gemeinde	Berechnung Perimeteranteile mit Gesamtfinanzbedarf (GFB) gemäss Linthgesetz					
	Fläche im Perimeter [km <sup>2</sup> ]	Einwohner im Perimeter [Einwohnerzahl]	Punkte	Gewichtung gemäss GFB (50% - 150%)	Punkte berechnet	Belastung in Prozent mit GFB
Walenstadt	4.061	1'776	12.94	128.80	16.67	31.42
Quarten	0.202	266	1.53	50.00	0.77	1.44
Amden	0.061	39	0.26	72.13	0.19	0.35
Weesen	0.763	584	3.68	136.41	5.02	9.46
Schänis	7.978	193	8.95	87.06	7.79	14.69
Benken	10.933	1'632	19.09	62.72	11.97	22.57
Kaltbrunn	1.35	0	1.35	78.72	1.06	2.00
Uznach	2.225	631	5.39	147.73	7.96	15.01
Schmerikon	1.075	0	1.08	150.00	1.62	3.05
Total	28.648	5'121	54.27	---	53.05	100.00

Linthperimeteranteile Gemeinden gemäss Revision Wasserbaugesetz (2008):

Gemeinde	Berechnung Perimeteranteile ohne Gesamtfinanzbedarf (GFB) gemäss Revision Wasserbaugesetz					
	Fläche im Perimeter [km <sup>2</sup> ]	Einwohner im Perimeter [Einwohnerzahl]	Punkte	ohne GFB Gewichtung	Punkte berechnet	Belastung in Prozent ohne GFB
Walenstadt	4.061	1'776	12.94	---	12.94	23.84
Quarten	0.202	266	1.53	---	1.53	2.82
Amden	0.061	39	0.26	---	0.26	0.48
Weesen	0.763	584	3.68	---	3.68	6.78
Schänis	7.978	193	8.95	---	8.95	16.49
Benken	10.933	1'632	19.09	---	19.09	35.18
Kaltbrunn	1.35	0	1.35	---	1.35	2.49
Uznach	2.225	631	5.39	---	5.39	9.93
Schmerikon	1.075	0	1.08	---	1.08	1.99
Total	28.648	5'121	54.27	---	54.27	100.00

Linthperimeteranteile Gemeinden gemäss Nachtrag Wasserbaugesetz (2008):

Gemeinde	Angepasste Perimeteranteile mit Korrekturfaktoren von 40% für Walenstadt und Quarten (rückwirkend ab 01.01.2008)					
	Fläche im Perimeter [km <sup>2</sup> ]	Einwohner im Perimeter [Einwohnerzahl]	Punkte	Anpassung Korrekturfaktor	Punkte berechnet	Belastung in Prozent
Walenstadt	4.061	1'776	12.94	0.4	5.18	11.36
Quarten	0.202	266	1.53	0.4	0.61	1.34
Amden	0.061	39	0.26	1.0	0.26	0.56
Weesen	0.763	584	3.68	1.0	3.68	8.08
Schänis	7.978	193	8.95	1.0	8.95	19.63
Benken	10.933	1'632	19.09	1.0	19.09	41.88
Kaltbrunn	1.35	0	1.35	1.0	1.35	2.96
Uznach	2.225	631	5.39	1.0	5.39	11.82
Schmerikon	1.075	0	1.08	1.0	1.08	2.36
Total	28.648	5'121	54.27	---	45.59	100.00

---

## Wasserbaugesetz

Entwürfe der Regierung vom 28. Oktober 2008 zu Art. 67 und 72 des Wasserbaugesetzes<sup>1</sup>

*Änderung bisherigen Rechts e) Linthgesetz*

*Art. 67. Das Linthgesetz vom 4. April 2002 wird wie folgt geändert:*

*b) Anteile der Gemeinden 1. Höhe*

*Art. 4. Die Anteile der politischen Gemeinden werden bemessen nach:*

- a) Fläche der politischen Gemeinden im Perimetergebiet;
- b) Zahl der Einwohner und Einwohnerinnen der politischen Gemeinden im Perimetergebiet.

Je einen Perimeterpunkt ergeben:

- 1. 1 km<sup>2</sup> Gemeindegebiet im Perimetergebiet;
- 2. 200 Einwohner und Einwohnerinnen im Perimetergebiet.

**Die Perimeterpunkte der politischen Gemeinden Walenstadt und Quarten werden für die Berechnung der Gemeindeanteile je auf 40 Prozent verringert.**

Massgebend ist das amtlich veröffentlichte Ergebnis der letzten eidgenössischen Volkszählung.

*Vollzug*

*Art. 72. Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.*

**Art. 67 wird rückwirkend ab 1. Januar 2008 angewendet.**

---

<sup>1</sup> ABI 2008, ●.